

# Ausfüllhilfe für den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Gründung eines Vereins oder einer anderen Körperschaft des privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) oder Aufnahme einer wirtschaftlichen/unternehmerischen Tätigkeit

## Abkürzungsverzeichnis

AO = Abgabenordnung  
BZSt = Bundeszentralamt für Steuern  
EStG = Einkommensteuergesetz  
EU = Europäische Union  
EWR = Europäischer Wirtschaftsraum  
GewStG = Gewerbesteuergesetz  
KStG = Körperschaftsteuergesetz  
SEPA = Single Euro Payment Area (= einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum)  
UStDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung  
UStG = Umsatzsteuergesetz

## Allgemeine Hinweise

Haben Sie einen Betrieb eröffnet, müssen Sie dies innerhalb eines Monats Ihrem Finanzamt mitteilen (Rechtsgrundlage: § 138 Absatz 1b Satz 1 und Absatz 4 AO).

Hierfür verwenden Sie den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung: Gründung eines Vereins oder einer anderen Körperschaft des privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) oder Aufnahme einer wirtschaftlichen/unternehmerischen Tätigkeit“.

Sollten Sie den Fragebogen in Papierform einreichen, beachten Sie bitte Folgendes, da Ihr Fragebogen im Finanzamt eingescannt und elektronisch aufbereitet wird:

- Füllen Sie die Felder handschriftlich aus. Verzichten Sie auf Stempel, z. B. bei Adressen.
- Verwenden Sie nur Druckbuchstaben und halten Sie die vorgegebenen Felder ein.
- Freie Felder dürfen Sie nicht durchstreichen, lassen Sie diese leer.

Allgemeine Informationen und Broschüren über steuerliche Pflichten, die sich aus Ihrer Betätigung ergeben, erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet.

Für eine individuelle Beratung können Sie sich an einen Steuerberater oder eine Steuerberaterin wenden.

### HINWEIS:

Sie müssen dem zuständigen Finanzamt die Umstände anzeigen, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere den Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Mitteilungen dieser Art müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis erstatten (Rechtsgrundlage: § 137 Absatz 2 AO).

## Angabe des Datums und der Steuernummer

Das Datum geben Sie wie folgt an: TT.MM.JJJJ (T = Tag, M = Monat, J = Jahr), z. B. 24.06.2026.  
Die Steuernummer tragen Sie ohne Trennzeichen ein.

## Zeilen 34 bis 41

Sie haben die Möglichkeit, eine empfangsbevollmächtigte Person zu bestimmen. Diese Person darf dann für den Verein bzw. die Körperschaft bestimmte Schreiben des Finanzamtes empfangen, unter anderem die Steuerbescheide.

### HINWEIS:

Für die empfangsbevollmächtigte Person ist eine gesonderte Vollmacht erforderlich: die Empfangsvollmacht (Rechtsgrundlage: § 80 Absatz 5 und § 122 Absatz 1 AO).

Hat die empfangsbevollmächtigte Person die Empfangsvollmacht nicht bereits der Finanzverwaltung elektronisch mit Hilfe der Vollmachtdatenbank mitgeteilt, müssen Sie dem Finanzamt die Empfangsvollmacht gesondert übermitteln.

Wenn die empfangsbevollmächtigte Person Ihre Steuerberatung ist, setzen Sie in Zeile 34 ein Kreuz und lassen die Zeilen 35 bis 41 frei.

---

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zeilen 42 bis 46</b> | <p>Ist das angegebene Konto bei einer ausländischen Bank, tragen Sie auch den Business Identifier Code (BIC) ein. Bankverbindungen außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrs (u. a. alle außereuropäischen Bankverbindungen) teilen Sie dem Finanzamt schriftlich mit.</p> <p>Möchten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, übermitteln Sie Ihrem Finanzamt zusätzlich das SEPA-Lastschriftmandat. Die von Ihnen zu zahlenden Steuern werden dann automatisch am letztmöglichen Tag abgebucht. Das Formular für das SEPA-Lastschriftmandat erhalten Sie in Ihrem Finanzamt oder können es auf der Internetseite Ihrer Finanzverwaltung abrufen.</p> <p>Ändert sich Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich oder über „Mein ELSTER“ mit.</p> |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zeilen 54 und 55</b> | Im Bescheid nach § 60a AO wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO gesondert festgestellt. Dieser Feststellungsbescheid kann nur erteilt werden, wenn der Verein bzw. die Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt (Rechtsgrundlage: §§ 51 bis 68 AO). |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

## Angaben zur Gewinnermittlung/Eröffnungsbilanz/Wirtschaftsjahr

---

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zeile 58</b> | <p>Geben Sie die Art der Gewinnermittlung an.</p> <p><b>Einnahmenüberschussrechnung</b></p> <p>Wenn keine gesetzliche Verpflichtung besteht, Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen (Betriebsvermögensvergleich), können Sie den Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln (Rechtsgrundlage: § 4 Absatz 3 EStG).</p> <p><b>Betriebsvermögensvergleich (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung)</b></p> <p>Der Gewinn ist durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gewerbetreibende oder Land- und Forstwirte<ul style="list-style-type: none"><li>◦ nach anderen Gesetzen Bücher führen müssen (z. B. nach Handelsrecht),</li><li>◦ aus dem einzelnen Betrieb einen Umsatz von mehr als 800.000 € im Kalenderjahr erzielen,</li></ul></li><li>• Gewerbetreibende aus dem einzelnen Betrieb einen Gewinn von mehr als 80.000 € im Wirtschaftsjahr erzielen,</li><li>• Land- und Forstwirte aus dem einzelnen Betrieb einen Gewinn von mehr als 80.000 € im Kalenderjahr erzielen.</li></ul> <p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Sie müssen dem Finanzamt die Eröffnungsbilanz elektronisch übermitteln.</p> <p><b>Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen</b></p> <p>Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und bestimmte Größenmerkmale nicht überschreiten, müssen den Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln (Rechtsgrundlage: § 13a Absatz 1 EStG).</p> <p>Sie können jedoch auch auf die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen verzichten und den Gewinn auf eine der anderen Arten ermitteln. Wenn Sie sich gegen die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen entscheiden, gilt diese Entscheidung für vier aufeinander folgende Wirtschaftsjahre (Rechtsgrundlage: § 13a Absatz 2 EStG).</p> |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zeile 59</b> | <p>Bei Gewerbetreibenden ist das Wirtschaftsjahr in der Regel das Kalenderjahr. Bei Selbständigen ist das Wirtschaftsjahr immer das Kalenderjahr. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist das Wirtschaftsjahr in der Regel der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni.</p> <p>Nur wenn das Wirtschaftsjahr von diesen Regelfällen abweicht, ist eine Eintragung vorzunehmen.</p> |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

|                 |                                                                                                                                  |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zeile 64</b> | Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ist unter anderem ein Freibetrag nach § 24 oder § 25 KStG zu berücksichtigen. |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

|                 |                                                                                                                                   |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zeile 66</b> | Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ist unter anderem ein Freibetrag nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG zu berücksichtigen. |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

## Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Wenn der Verein bzw. die Körperschaft Beschäftigte hat, für die Sie Lohnsteuer abführen müssen, geben Sie die Höhe der voraussichtlichen Lohnsteuer im Kalenderjahr an. Für die Berechnung der voraussichtlichen Lohnsteuer können Sie den Steuerrechner des Bundesfinanzministeriums nutzen: [www.bmf-steuerrechner.de](http://www.bmf-steuerrechner.de)

**Zeile 70**

Der Verein bzw. die Körperschaft muss dem Finanzamt die Lohnsteuer-Anmeldung elektronisch übermitteln. Die Frist für die Übermittlung endet mit Ablauf des 10. Tages des Monats, der auf den Anmeldungszeitraum folgt. Der Anmeldungszeitraum richtet sich nach der Höhe der voraussichtlichen Lohnsteuer im Kalenderjahr.

Folgende Grenzen sind dabei maßgeblich:

| Voraussichtliche Lohnsteuer im Kalenderjahr | Anmeldungszeitraum |
|---------------------------------------------|--------------------|
| Bis 1.080 €                                 | Jährlich           |
| Mehr als 1.080 € bis 5.000 €                | Vierteljährlich    |
| Mehr als 5.000 €                            | Monatlich          |

### HINWEIS:

Wenn der Verein bzw. die Körperschaft als Arbeitgeber keine Lohnsteuer einbehält, weil sie im betreffenden Zeitraum keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn gezahlt haben, sind Sie von der Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung befreit. Sie müssen dies dem zuständigen Finanzamt mitteilen. Das gilt auch, wenn der Verein bzw. die Körperschaft nur Mitarbeiter beschäftigt, für die er bzw. sie lediglich eine pauschale Steuer von 2 % an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abführt.

Die lohnsteuerliche Betriebsstätte ist derjenige Betrieb oder Betriebsteil Ihres Unternehmens, an dem der Arbeitslohn insgesamt ermittelt wird, d. h. an dem die einzelnen Lohnbestandteile zusammengerechnet werden. Der Betrieb oder Betriebsteil muss sich in Deutschland befinden. Es kommt nicht darauf an, wo einzelne Lohnbestandteile ermittelt werden, wo die Berechnung der Lohnsteuer vorgenommen wird und wo die Unterlagen aufbewahrt werden, die für den Abzug der Lohnsteuer maßgebend sind.

**Zeilen 71 bis 74**

Keine lohnsteuerliche Betriebsstätte ist

- ein selbständiges Dienstleistungsunternehmen, das für Sie tätig ist, oder
- eine Steuerkanzlei.

Wird der Arbeitslohn nicht in einem Betrieb oder Betriebsteil Ihres Unternehmens ermittelt, so gilt als lohnsteuerliche Betriebsstätte der in Deutschland gelegene Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung Ihres Unternehmens (Rechtsgrundlage: § 41 Absatz 2 EStG).

## Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

**Zeilen 75 bis 79**

Geben Sie die Summe aller voraussichtlichen Umsätze an.

**Zeile 80**

Zu den Umsätzen gehören

- sämtliche steuerpflichtigen Umsätze,
- sämtliche steuerfreien Umsätze und
- sämtliche nicht steuerbaren Umsätze.

Berücksichtigen Sie dabei auch umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus Lieferungen von Strom an einen Netzbetreiber durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage.

### Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung

**Zeilen 81 und 82**

Soweit der Gesamtumsatz im Eröffnungsjahr die Grenze von 25.000 € nicht übersteigt, können Sie die Kleinunternehmer-Regelung anwenden. Die Lieferungen, sonstigen Leistungen und unentgeltlichen Wertabgaben im Inland sind dann umsatzsteuerfrei. Der erste Umsatz, der die Grenze in Höhe von 25.000 € übersteigt, unterliegt der Regelbesteuerung (Rechtsgrundlage: § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 UStG).

Zum Gesamtumsatz gehören die Umsätze aller Teile des Unternehmens. Dies sind z. B. umsatzsteuerpflichtige Umsätze

- aus weiteren Betrieben,
- aus Vermietung und Verpachtung sowie
- aus Lieferungen von Strom an einen Netzbetreiber durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage.

### Beispiel 1:

Ein Unternehmer übt seine Tätigkeit seit dem 10. Mai aus. In der Zeit vom 10. Mai bis 31. Dezember erzielt er Einnahmen aus seiner Tätigkeit von 20.000 €. Da er die Grenze von 25.000 € im Eröffnungsjahr nicht überschritten hat, sind die Umsätze umsatzsteuerfrei.

### Beispiel 2:

Ein Unternehmer übt seine Tätigkeit seit dem 10. Mai aus. In der Zeit vom 10. Mai bis 30. November erzielt er Umsätze aus seiner Tätigkeit in Höhe von 20.000 €. Im Dezember zahlt ein Kunde weitere 6.000 €. Damit überschreitet er die Grenze in Höhe von 25.000 €. Der Umsatz in Höhe von 6.000 € unterliegt somit der Regelbesteuerung. Für diesen Umsatz muss der Unternehmer Umsatzsteuer in seiner Rechnung gesondert ausweisen und an das Finanzamt abführen. Die Umsätze in Höhe von 20.000 € sind weiterhin umsatzsteuerfrei.

### ACHTUNG:

Wenn Sie die Kleinunternehmer-Regelung anwenden, gilt:

- Sie müssen in der Regel weder eine Umsatzsteuer-Voranmeldung noch eine Umsatzsteuererklärung übermitteln.
- Sie müssen in der Regel keine Umsatzsteuer abführen.
- Sie dürfen keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen.
- Sie können keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Der Verein bzw. die Körperschaft schuldet aber die Umsatzsteuer für bestimmte Leistungsbezüge (Rechtsgrundlage: § 18 Absatz 4a Satz 1 UStG). Hierunter fallen z. B.

- innergemeinschaftliche Erwerbe, d. h. Wareneinkäufe, die der Verein bzw. die Körperschaft für das Unternehmen in der EU tätigt (Rechtsgrundlage: § 1 Absatz 1 Nummer 5 UStG) und
- bezogene Leistungen, für die der Verein bzw. die Körperschaft die Steuer als Leistungsempfänger schuldet (Rechtsgrundlage: § 13b Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 UStG).

In diesen Fällen müssen Sie dem Finanzamt Umsatzsteuer-Voranmeldungen und eine Umsatzsteuererklärung übermitteln. Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind nur für die Voranmeldungszeiträume zu übermitteln, in denen die Steuer für diese Umsätze zu erklären ist.

Eine Umsatzsteuererklärung müssen Sie auch abgeben, wenn das Finanzamt Sie dazu auffordert (Rechtsgrundlage: § 149 Absatz 1 Satz 2 AO).

### Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung

Sie können auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichten. Die Verzichtserklärung ist unwiderruflich, d. h., Sie können diese Erklärung nicht zurücknehmen. Wenn Sie den Verzicht erklären, müssen Sie für mindestens fünf Kalenderjahre die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes durchführen (Rechtsgrundlage: § 19 Absatz 3 UStG).

Den Verzicht auf die Kleinunternehmer-Regelung können Sie für das jeweilige Kalenderjahr bis Ende Februar des übernächsten Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären.

### Beispiel:

Den Verzicht auf die Kleinunternehmer-Regelung für das Jahr 2026 kann die Körperschaft bis Ende Februar 2028 gegenüber dem Finanzamt erklären.

---

#### Zeile 83

Die voraussichtliche Umsatzsteuer ist die Differenz zwischen

- der Umsatzsteuer auf Ihre Ausgangsleistungen und
- der Vorsteuer, also der Umsatzsteuer für Ihre Eingangsleistungen, die Sie vorher beim Einkauf von Waren, beim Bezug von Leistungen u. Ä. gezahlt haben.

Ist die Differenz positiv, liegt eine Zahllast vor. Ist die Differenz negativ, liegt ein Überschuss vor.

Wenn Sie die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch nehmen, tragen Sie in Zeile 84 eine Null ein oder die geschätzte Zahllast

- für innergemeinschaftliche Erwerbe, d. h. für Wareneinkäufe, die Sie für das Unternehmen in der EU tätigen (Rechtsgrundlage: § 1 Absatz 1 Nummer 5 UStG),
- für Leistungen, die Sie empfangen und für die Sie Umsatzsteuer als Leistungsempfänger schulden (Rechtsgrundlage: § 13b Absatz 1 und 2 i.V.m. Absatz 5 UStG).

Die Grenze nach § 18 Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 6 UStG beträgt 9.000 €.

**Zeile 84**

Erzielen Sie für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich einen Überschuss von mehr als 9.000 €, können Sie den Kalendermonat an Stelle des Kalendervierteljahres als Voranmeldungszeitraum wählen.

#### **HINWEIS:**

Sie müssen dem Finanzamt die Umsatzsteuer-Voranmeldung elektronisch übermitteln. Die Frist für die Übermittlung endet mit Ablauf des 10. Tages des Monats, der auf den Voranmeldungszeitraum folgt.

Sie können beim Finanzamt eine Dauerfristverlängerung beantragen. Den Antrag müssen Sie elektronisch übermitteln (Rechtsgrundlage: § 48 Absatz 1 Satz 2 UStDV).

#### **Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)**

**Zeilen 91 bis 93**

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten müssen Sie die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum anmelden, in dem Sie die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht haben, und zwar unabhängig vom Eingang der Zahlung. Haben Sie jedoch Anzahlungen erhalten, müssen Sie die Umsatzsteuer für die Anzahlungen bereits im Voranmeldungszeitraum des Zahlungseingangs anmelden.

#### **Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)**

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten müssen Sie die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum anmelden, in dem Sie die Zahlung erhalten haben.

Die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten kann Ihr Finanzamt nur gestatten, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr höchstens 800.000 € betragen hat (Rechtsgrundlage: § 20 Satz 1 Nummer 1 UStG). Im Jahr des Beginns der unternehmerischen Tätigkeit wird auf den voraussichtlichen Gesamtumsatz abgestellt.

Zum Gesamtumsatz gehören die Umsätze aller Teile des Unternehmens. Dies sind z. B. auch umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus Lieferungen von Strom an einen Netzbetreiber durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage.

#### **Durchschnittssatz für Vorsteuern**

**Zeile 94**

Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, und deren steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kalenderjahr 45.000 € nicht überstiegen hat, können zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15 UStG) einen Durchschnittssatz in Anspruch nehmen (§ 23a UStG). Dieser beträgt 7 % des steuerpflichtigen Umsatzes, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs. Ein weiterer Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen.

Zur Prüfung, ob die Grenze von 45.000 € voraussichtlich überschritten wird, ist die für das Gründungsjahr geschätzte Summe der Umsätze, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen.

Sollten Sie den Durchschnittssatz in Anspruch nehmen, sind Sie an diese Erklärung für **fünf Jahre** gebunden.

Bitte geben Sie an, ob

**Zeilen 95 bis 97**

- der Verein/die Körperschaft des privaten Rechts eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt oder
- der Verein/die Körperschaft des privaten Rechts bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für eine frühere Tätigkeit erhalten hat.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt. Geben Sie bei der steuerlichen Neuaufnahme an, dass Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigen, leitet das Finanzamt Ihren Antrag nach der umsatzsteuerlichen Erfassung der Gesellschaft/Gemeinschaft mit weiteren zur Vergabe nötigen Angaben an das BZSt weiter.

Die EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification number) benötigen Unternehmen, die Tätigkeiten ausführen, die unter das Zollrecht fallen (z. B. Einfuhren oder Ausfuhrlieferungen).

**Zeile 98**

**Zeilen 99 bis 100** Geben Sie an, ob der Verein/die Körperschaft eine Bescheinigung des Finanzamts benötigt, nach der der Verein/die Körperschaft nachhaltig Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen erbringt und als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen schuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Die Bescheinigung wird Ihnen jedoch nur ausgestellt, wenn der Verein/die Körperschaft die Bauleistungen und/oder die Gebäudereinigungsleistungen nachhaltig ausführen, diese also voraussichtlich mindestens 10 % der von dem Verein/die Körperschaft weltweit erzielten Umsätze betragen.

**Zeilen 101 bis 106** Für folgende Umsätze schuldet die der Verein/die Körperschaft die Umsatzsteuer in dem Mitgliedstaat der EU, in dem der Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung ansässig ist (Versteuerung im Bestimmungsland):

- Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates der EU als Betreiber einer elektronischen Schnittstelle (Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 3a Satz 1 UStG),
- innergemeinschaftliche Fernverkäufe (Rechtsgrundlage: § 3c Absatz 1 Sätze 2 und 3 UStG) und
- sonstige Leistungen, die der Verein/die Körperschaft an Nichtunternehmer mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausführt (Rechtsgrundlage: § 3a Absatz 5 Satz 1 UStG).

Dies gilt

- bei innergemeinschaftlichen Fernverkäufen (Rechtsgrundlage: § 3c Absatz 1 Sätze 2 und 3 UStG) und
- Telekommunikationsleistungen, Rundfunk und Fernsehdienstleistungen und
- auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen (Rechtsgrundlage: § 3a Absatz 5 Satz 2 UStG) nur, wenn die Bedingungen für den Ausnahmefall (§ 3a Absatz 5 Satz 3 und § 3c Absatz 4 Satz 1 UStG) nicht erfüllt sind oder der Verein/die Körperschaft auf die Anwendung der Ausnahmeregelung verzichtet hat (Rechtsgrundlage: § 3a Absatz 5 Sätze 4 und 5 sowie § 3c Absatz 4 Sätze 2 und 3 UStG).

Schuldet der Verein/die Körperschaft daher in einem anderen Mitgliedstaat der EU die Umsatzsteuer, muss der Verein/die Körperschaft grundsätzlich eine Umsatzsteuererklärung in diesem Mitgliedstaat abgeben.

Der Verein/die Körperschaft kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren teilzunehmen. Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten der EU möglich, in denen der Verein/die Körperschaft die oben genannten Leistungen erbringt.

Für sonstige Leistungen an Nichtunternehmer gilt dies nur für die EU-Mitgliedstaaten, in denen der Verein/die Körperschaft weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat.

Ihre Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren zeigt der Verein/die Körperschaft dem BZSt an. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des BZSt.

**Zeilen 107 bis 112** Der Verein/die Körperschaft schuldet in Deutschland die Umsatzsteuer für

- Lieferungen innerhalb von Deutschland als Betreiber einer elektronischen Schnittstelle (Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 3a Satz 1 UStG),
- innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach Deutschland (Rechtsgrundlage: § 3c Absatz 1 Sätze 2 und 3 UStG) und
- sonstige Leistungen, die der Verein/die Körperschaft an Nichtunternehmer mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in Deutschland ausführt (Rechtsgrundlage: § 3a Absatz 5 Satz 1 UStG).

Dies gilt bei

- innergemeinschaftlichen Fernverkäufen (Rechtsgrundlage: § 3c Absatz 1 Sätze 2 und 3 UStG) und
- Telekommunikationsleistungen, Rundfunk und Fernsehdienstleistungen und
- auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen (Rechtsgrundlage: § 3a Absatz 5 Satz 2 UStG) nur, wenn die Bedingungen für den Ausnahmefall (§ 3a Absatz 5 Satz 3 und § 3c Absatz 4 Satz 1 UStG) nicht erfüllt sind oder der Verein/die Körperschaft auf die Anwendung der Ausnahmeregelung verzichtet hat (Rechtsgrundlage: analog zu § 3a Absatz 5 Sätze 4 und 5 sowie § 3c Absatz 4 Sätze 2 und 3 UStG).

Schuldet der Verein/die Körperschaft daher die Umsatzsteuer in Deutschland, muss der Verein/die Körperschaft hier grundsätzlich eine Umsatzsteuererklärung abgeben.

Der Verein/die Körperschaft kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren teilzunehmen.

Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten der EU möglich, in denen der Verein/die Körperschaft die oben genannten Leistungen erbringt.

Für sonstige Leistungen an Nichtunternehmer gilt dies nur für die EU-Mitgliedstaaten, in denen der Verein/die Körperschaft weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat.

Ihre Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren zeigt der Verein/die Körperschaft der für ihn/sie zu-

---

ständigen Behörde im Ansässigkeitsstaat an.

Kreuzen Sie hier an, für welches Verfahren zur Erklärung und zur Abführung der Umsatzsteuer der Verein/die Körperschaft sich entscheidet.

---

Unternehmer, die beabsichtigen, Warenlieferungen über elektronische Schnittstellen i. S. d. § 25e Absatz 5 UStG auszuführen, die im Inland umsatzsteuerpflichtig sind, benötigen zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber der elektronischen Schnittstelle eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. In diesem Fall sind auch Angaben in Zeile 95 bzw. in den Zeilen 96 / 97 (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) erforderlich.

**Zeilen 113 bis  
120**